



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 77 vom 19.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 29.11.2021

- Bekanntmachung vom 19.11.2021 -

Am **Montag, den 29.11.2021, 14:00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Birkweiler, Sportplatzstraße 8, 76831 Birkweiler, die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.

Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße. Sollte sich bis zum Zeitpunkt dieser Sitzung die Infektionslage im Landkreis Südliche Weinstraße ändern, wird eine Anpassung der Hygiene-Regelung erfolgen. Auch wird zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- 1 Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 13.12.2021 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Beteiligungsangelegenheiten
- 2 Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 13.12.2021 (nicht-öffentlicher Teil)
- 3 Mietangelegenheiten
- 4 Personalangelegenheiten
- 5 Informationen

Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße - gültig ab 08.11.2021 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte zeigen Sie vor Eintritt in das Gebäude am Eingang einen der folgenden Nachweise vor:
 - o Impfnachweis (wenn Sie zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist)
 - o Genesungsbescheinigung des Gesundheitsamtes (gültig ab 28 Tage nach Abstrich bis 6 Monate nach Abstrich)
 - o ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (nicht älter als 24 h)
- Sollten Sie keinen dieser Nachweise vorzeigen können, besteht die Möglichkeit, vor Beginn der Sitzung außerhalb des Gebäudes einen Selbsttest durchzuführen. Diesen stellt die Kreisverwaltung zur Verfügung. Bitte erscheinen Sie dafür 30 Minuten vor Sitzungsbeginn.
- Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit. Die Maskenpflicht entfällt am Platz sowie unmittelbar am Rednerpult. Sollten Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung haben, stehen Ihnen am Eingang Einmalmasken zur Verfügung.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besu-

cher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im November 2021

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 78 vom 20.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung über das Erreichen der Warnstufe 2 im Landkreis Südliche Weinstraße

Öffentliche Bekanntmachung über das Erreichen der Warnstufe 2 im Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 20.11.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße veröffentlicht gemäß § 23 Abs. 2 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 19. August 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße in der Fassung vom 24. Juni 2020 folgende Bekanntmachung

1. Die gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung durch das Landesuntersuchungsamt veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Südliche Weinstraße hat am Samstag, den 20. November 2021 den dritten Tag in Folge den Schwellenwert von 100 überschritten. Ebenso hat der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ am Samstag, den 20. November 2021 den dritten Tag in Folge den Schwellenwert von 6 Prozent überschritten. Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren Sieben-Tage-Inzidenz, Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und Anteil Intensivbetten erreicht werden.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

2. Damit gilt ab Montag, den 22. November 2021, 0:00 Uhr im Landkreis Südliche Weinstraße gemäß § 1 Abs. 3 der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung die Warnstufe 2.

Landau, 20.11.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Dietmar Seefeldt, Landrat

Stellenausschreibungen

Zum **01. August 2022** steht bei Landesforsten Rheinland-Pfalz im Forstamt Hinterweidenthal nachstehender Ausbildungsplatz zur Verfügung

einen Ausbildungsplatz zur / zum Verwaltungsfachangestellten/ Verwaltungsfachangestellter

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, hohe Motivation sowie Ausdauer beim Lernen und bei der Arbeit erwartet.

Ein freundliches Auftreten, hohes Engagement, Teamgeist sowie ein guter Schulabschluss sind Voraussetzung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 15. Dez 2021** an

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Forstamt Hinterweidenthal
Hauptstraße 3
66999 Hinterweidenthal

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei Übermittlung via Mail bitten wir darauf zu achten, dass die Gesamtgröße der Anhänge 5 Megabyte nicht überschreitet und die Bewerbungsunterlagen als eine zusammenhängende Datei versendet werden. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Weitere Informationen über Landesforsten Rheinland-Pfalz finden Sie auf der Internetseite www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

Annweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr. 51/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Sitzung des Ausschusses für den Bauhof und öffentliches Grün der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 01.12.2021, um 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 1. Sitzung des Ausschusses für den Bauhof und öffentliches Grün mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Beratung und Empfehlungsbeschluss für notwendige Maßnahmen des Bauhofes im Jahr 2022 – Eigene Umsetzung bzw. Vergabe
 - 2 Beratung über das weitere Vorgehen in Sachen „Mähen von Rasenflächen in den Park- und Grünanlagen“ bzw. „Mähen weiterer Wiesenflächen“
 - 3 Sachstand Bauhofneubau
 - 4 Anträge und Anfragen
 - 5 Informationen
- ##### Nicht öffentlich:
- 6 Anträge und Anfragen
 - 7 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 18. November 2021
Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 52/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Sitzung des Ausschusses für Forstangelegenheiten, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Dienstag, 30.11.2021, um 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 1. Sitzung des Ausschusses für Forstangelegenheiten, Umwelt und Klimaschutz mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Vorberatung Forsthaushalt 2022
- 2 Vorberatung Neukonzeption Feld- und Wegeunterhaltungsbeiträge
- 3 Anträge und Anfragen
- 4 Informationen

Nicht öffentlich:

- 5 Forstangelegenheiten
- 6 Anträge und Anfragen
- 7 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 18. November 2021
Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 53/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2021

Die am 19.05.2021 vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung mit –plan für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.
Mit Schreiben vom 27.07.2021 und 17.11.2021 - Az.: 12/901-11 – wird der Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 1.156.800 Euro aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen.
Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile nach § 95 Abs. 4 GemO.
Der Haushalt wird gemäß § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 25.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.
Annweiler am Trifels, den 18.11.2021
gez.
Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der nachstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
76855 Annweiler am Trifels, den 18.11.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:
Werner Kempf, Erster Beigeordneter

Haushaltssatzung der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2021 vom 18.11.2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Festgesetzt werden:
Haushaltsjahr 2021

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 9.180.900 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11.396.650 €

der Jahresfehlbetrag auf 2.215.750 €

2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.856.100 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.378.550 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.535.350 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.156.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.012.900 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf	1.156.800 €
zinslose Kredite auf	0 €
zusammen auf	1.156.800 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung werden für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgesetzt

Eigenbetrieb Elektrizitätsversorgung im Erfolgsplan

in Einnahmen (Erträge) auf	6.900.000 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf	6.900.000 €
im Vermögensplan	
in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	850.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf	850.000 €

Eigenbetrieb Wasserversorgung im Erfolgsplan

in Einnahmen (Erträge) auf	2.315.000 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf	2.315.000 €
im Vermögensplan	
in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	500.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf	500.000 €

Für die Eigenbetriebe werden in den Wirtschaftsplänen für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
davon entfallen auf den
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Elektrizitätsversorgung
0 €
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung
0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
0 €
3. der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 1.000.000 €
davon entfallen auf den
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Elektrizitätsversorgung
500.000 €
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung
500.000 €

§ 5 Steuersätze
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 322 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 385 v. H.

§ 6 Gebühren und Beiträge

I. Beiträge für die Wirtschaftswege
Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) für das Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt: 14,72 € pro ha
Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

- II. Fremdenverkehrs-/Kurbeiträge**
1. Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusbeitrag
Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der derzeit gültigen Fassung wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2021 auf 10 v. H. festgesetzt.
 2. Kurbeitrag/Gästebeitrag
Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der derzeit gültigen Fassung wird der Kurbeitrag für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) für Einzelpersonen | 0,50 € |
| b) für Familien, die 1. Person | 0,50 € |
| die 2. Person | 0,30 € |
| für jede weitere Person | 0,20 € |

III. Investitionskostenanteile Straßenoberflächenentwässerung

Der Einheitsatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung vom 17.03.1988 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
beim Ausbau der Straße 9,20 € pro m² Straßenfläche,
bei erstmaliger Herstellung der Straße 20,27 € pro m² Straßenfläche.

IV. Einmalige Beiträge für Wasserversorgung

Die einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung werden nach § 1 Entgeltsatzung Wasser-versorgung vom 1. Februar 1996 je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

a) Straßenleitungen – Neubaugebiete	4,74 €/m²
b) Straßenleitungen – Ortsbereiche	2,13 €/m²
c) übrige Anlagen	2,07 €/m²

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsatzung Wasserversorgung).
Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen.

V. Wassergebühren und wiederkehrende Beiträge für die Wasserversorgung

Die Gebühren und Beiträge werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Wassergebühren**
- a) Die Wassergebühren werden gem. den Regelungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
Benutzungsgebühr je cbm Wasserverbrauch 01.01. bis 31.05. = 1,55 €
01.06. bis 31.12. = 1,65 €
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Nach § 19 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung werden von den entgeltfähigen Kosten im Haushaltsjahr 2021 66,57 % als Benutzungsgebühren erhoben.
- 2. Wiederkehrende Beiträge für Wasserversorgung**
- a) Die wiederkehrenden Beiträge werden gemäß den Regelungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
je m² Grundstücksfläche 01.01. bis 31.05. = 0,17 €
01.06. bis 31.12. = 0,18 €
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- b) Nach § 11 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung werden von den entgeltfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 2021 33,43 % als wiederkehrende Beiträge erhoben.

§ 7 Eigenkapital
Voraussichtl. Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2019: 32.531.593 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2020: 31.438.593 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2021: 29.222.843 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Inkrafttreten
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
Annweiler am Trifels, den 18.11.2021
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
gez.
Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Dernbach



Bekanntmachung Nr. 6/2021 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

Die am 25.08.2021 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 - Az.: 12/901-11 - wird der Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 54.850,- € unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile nach § 95 Abs. 4 GemO. Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

25.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 im Dienstgebäude der Verbands-gemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dernbach, den 15.11.2021
gez.

Jentzer, Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 15.11.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
gez.

Burkhart, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dernbach für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.11.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Haushaltssatzung 2021

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	465.050 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	570.800 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	- 105.750 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 83.200 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.150 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf	- 54.850 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	138.050 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf	54.850 €
zinslose Kredite auf	0 €
zusammen auf	54.850 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	318 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.

2. Gewerbesteuer

	385 v. H.
--	-----------

§ 5 Gebühren und Beiträge

I. Beiträge für die Wirtschaftswege
Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld-, Weinberg- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) für das Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

11,00 € pro ha Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

II. Investitionskostenanteile Straßenoberflächenentwässerung

Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 17.03.1988 für das Haushaltsjahr 2021 auf: 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 (Haushaltsvorjahres) betrug 1.956.636,78 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (HH-vorjahr) beträgt 1.897.786,78 €

und zum 31.12.2021 (Haushaltssatzung) 1.792.032,78 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.500 € überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Dernbach, den 15.11.2021

Ortsgemeinde Dernbach

Ausgefertigt:

gez.

Jentzer, Ortsbürgermeister

Eußerthal

Bekanntmachung Nr. 12/2021

der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

12. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eußerthal (Wahlperiode 2019/2024)



Am **Mittwoch, 01.12.2021, um 19:30 Uhr**, findet im Gemeindehaus, Sulzbachweg 6, 76857 Eußerthal, die 12. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Informationen zur Biosphären-Schule Ramberg/Eußerthal
- 3 Beratung und Beschluss über die Errichtung eines Funkmastes für den 5 G Standard
- 4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2022/2023
- 5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Wirtschaftswege für 2022/2023
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Auftragsvergabe Neuerrichtung Brückengeländer BW 5, 7 und 8
- 6.2 Vergabe Baumpflegearbeiten im Rahmen des Baumkatasters
- 6.3 Baumfällarbeiten
- 6.4 Weitere Auftragsvergaben
- 7 Bauangelegenheiten
- 8 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 9 Verschiedenes

Nicht öffentlich:

- 10 Bauangelegenheiten
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Vertragsangelegenheiten
- 13 Auftragsvergaben
- 14 Verschiedenes

76857 Eußerthal, 19. November 2021
Reinhard Denny, Ortsbürgermeister

Völkersweiler



Bekanntmachung Nr. 6/2021
der Ortsgemeinde Völkersweiler
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Völkersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 01.12.2021, um 19:00 Uhr**, findet im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler, die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Prüfung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019

Nicht öffentlich:

- 2 Prüfung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 - Belegprüfung

76857 Völkersweiler, 18. November 2021

Rainer Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Wenn Sie **kein Amtsblatt** erhalten,
melden Sie sich **jederzeit** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/zustellung

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de oder Tel. 0621 572498-60. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Die Volkshochschule informiert:

Unser Programm für das 2. Halbjahr 2021

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!

EDV

C 260 Senioren fit fürs Internet

Die Digital-Botschafter sind vor Ort Ansprechpartnerinnen und -Partner für ältere Menschen und wollen ihnen den Einstieg in die digitale Welt erleichtern. Den Seniorinnen und Senioren wird die Möglichkeit geboten, sich in einer sogenannten „Computersprechstunde“ mit Fragen und Problemen rund um das Thema Handy, Tablet, PC und Co. an einen Digital-Botschafter zu wenden. In der Folge findet dann die Computersprechstunde regelmäßig alle zwei Wochen in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr statt. Eigenes Gerät bitte mitbringen. Anmeldung erforderlich. Kurt Leiner, Digitalbotschafter
Ab Freitag, 24.09.2021, 10.00 - 12.00 Uhr, dann 14-tägig, Annweiler, DRK Haus, Südring 52

Gesundheit

AROHA® für Fortgeschrittene

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 257 Dienstag, 16.11.2021, 19.30 - 20.30 Uhr, 6 Termine, Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1A
G 259 Donnerstag, 18.11.2021, 19.00 - 20.00 Uhr, 5 Termine, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichstraße 39

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten.
Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.
Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: unter 06346-301-218

Bitte um Beachtung:

In den Herbst- und Weihnachtsferien finden keine Kurse in der BBS Annweiler statt. Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Vorgaben sind bindend. Für Bewegungs-Kurse in Innenräumen muss zurzeit der 3 G Nachweis erbracht werden. Aufgrund der Coronakrise sind Änderungen in unserem Programm jederzeit möglich.



Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse: www.vhs-annweiler.de, per Email an info@vhs-annweiler.de, sfath@annweiler.rlp.de oder telefonisch: Silke Fath 06346/301-218 Geschäftszeiten: Mo-Do 8:30 Uhr - 12:00 Uhr, Mo 13:30 - 18:00 Uhr, Do 13:30 - 16:00 Uhr

Weitere Informationen:

Mit dem QR-Code gelangen Sie auf die Webseite der VHS Annweiler am Trifels



Ende des amtlichen Teils

Wochenblatt Trifels Kurier

Impressum des nichtamtlichen Teils

Herausgeber: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen, www.wochenblatt-reporter.de

Das Wochenblatt Trifels Kurier erscheint wöchentlich donnerstags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/s/e-paper eingesehen werden

Anzeigen: Annette Hübschen (verantwortl.)

Lokalredaktion: Britta Bender, Tel. 06346 9999170, Mail red-tk@suewe.de

Chefredaktion: Jens Vollmer (verantwortl.)

Druck: Druck-, und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG, Flomersheimer Str. 2-4, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: Tobias Ehrenberg, E-Mail prospekte@mediawerk-suedwest.de,

Zustellreklamationen: zustellreklamationen@suewe.de, Tel. 0621 57249860

Anzeigenberatung: Jens Kleinod, Tel. 06346 965965, Mail w-b-bergzabern-trifelskurier@mediawerk-suedwest.de,

Anzeigenpreisliste: gültig Nr. 41 vom 1.1.2021

Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet.

Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.